

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

Nr. 141.

Samstag, den 20. Dezember.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuverordneten Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die unterbühnt zum Verkauf ausliegenden

- a. Bad- und Fleischwaren, sowie
- b. sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertiggestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bediensteten unter keinen Umständen geduldet werden.

§ 2.

Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgeschaltete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen führt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Beförderung verwendeten Körbe, Kisten, Fuhrwerke oder anderen Behälter sauber und in sauberem Zustande zu erhalten.

Die Bestimmungen in § 1 finden auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wer die in § 1 bezeichneten Waaren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Waare in directe Berührung kommt, nur reines, naturfarbenes, vorher zu keinem Zweck gebrauchtes Papier verwenden oder durch keine Angehörigen, Gehilfen oder Bediensteten verwenden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibhefte oder Druckschriften (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4.

Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5.

Für die Befolgung der in den §§ 1—3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6.

In jedem Verkaufsorte bzw. in jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafvorschriften zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.

Der Königliche Polizei-Director. v. Schenk.

Bekanntmachung.

An Stelle der seitherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neurevidierten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb.

unter der Bedingung, dass die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Vorlegung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabfolgenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesitzers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergründungs, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersichtlich werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluss an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Belegung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluss erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gasleitungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gasleitungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Kaminen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind betriebsfähige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufhebungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner in Kaminen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einmündet, ist verboten, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Gasbesitz ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechende Anträge auf gerichtliche Beistrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen Anlagen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerksverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten einzutreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen. Im Privatbesitz befindlichen Anlagen und Einrichtungen auf gerichtliche Beistrafung keine Gaswerksangelegenheit oder Sanctionen vorzunehmen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluss auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungen u. Unterhaltungskosten.

Das Zulieferungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks angelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu bezahlen sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Besitzers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptabmessers hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung einmündet, werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besitzer die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldebogen gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besitzer in Rechnung erstellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorlegung der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa an erhebender Reclamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorlegung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zulieferungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gasleitungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Kamine, welche mit Gasleitungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzuweisen, die sog. heißen Gasmesser mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Besuchen und Arbeiten des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gasleitungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptabmeße stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerksverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsstörungen, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verbindung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sodern die Gasleitungen der Gasabnehmer mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zulieferungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptabmesser angeschlossen wird, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptabmesser verstopft werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigenthümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wozu die Gasabnehmer als Vergütung für die Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mt.	0.30 für einen	2.50 Messer
0.35	5	"
0.50	10	"
0.70	20	"
0.90	30	"
1.15	50	"
1.40	60	"
1.50	80	"
1.90	100	"
2.50	150	"

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Kamine nur unter Anwendung außerordentlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfellern zu Landhausanlagen, so können solche Kamine von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abzweigelt werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Kamine werden lediglich durch die städtischen Laternenanständer an den Reiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt derselbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel anzeige, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszeiten beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgelegt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulatoreinrichtung anzubringenden Wasser- oder Manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslaß des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verlegen oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand ausgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorlegung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzurücken.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Aufkündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abschaltung und Wiederanschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg bezahlt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Caution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Caution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Caution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Caution für ihre jeweiligen Ansprüche befrieren, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Cautionsestellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weidet derselbe die Gasabmeldung nicht ab, so bleibt er so lange für die Zahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gasleitungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Änderungen vorstehender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen einzutreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Baupläze-Versteigerung.

Montag, den 22. Dezember 1902, Vormittags 10 Uhr beginnend, werden im Amtsbüreau, Herrngartenstraße 7, dahier, in dem, dem **Raff. Centralstudienfonds** gehörigen, im **Districte Schiersteinerloch** hier-
zu belegenden Grundstücke, Lagerbuch No. 5089, **zwei Baupläze**, und zwar:
11 ar 90 qm an der Schiersteinerstraße,
7 „ 25 „ Niederwaldstraße
öffentlich versteigert. F 271
Wiesbaden, den 17. Dezember 1902.
Städtisches Domänen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Betrifft die landwirtschaftliche Unfallversicherung.
Diejenigen Mitglieder der **Hessen-Rheinischen landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft, Sektion Wiesbaden (Stadtteil)**, welche im Laufe des Jahres 1902 in ihren landwirtschaftlichen Betrieben Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt haben, werden hierdurch aufgefordert, die in § 108 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 und in § 40 des Genossenschafts-Statuts vom 4. Dezember 1901 vorgeschriebene Lohnnachweisung bis spätestens den **10. Januar 1903** im Rath-
haus, Zimmer 26, einzureichen.
Das nötige Formular wird ebenfalls kostenlos verabreicht.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einreichung der Nachweisungen im Rückstande bleiben, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bzw. Sektions-Vorstand. (H.-G.-G. § 108, Abs. 2.)
Außerdem können vom Genossenschafts-Vorstand diese Genossenschaftsmitglieder deshalb mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. belegt, auch kann gegen Betriebsunternehmer auf Ordnungsstrafen bis zu 500 Mk. erkannt werden, wenn die eingereichten Nachweisungen tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte. (H.-G.-G. § 106 und 107.)

Zu den landwirtschaftlichen Facharbeitern gehören die in Gärtnereibetrieben beschäftigten Kunstgärtner, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1902.

Der Sektions-Vorstand.
(Stadtausschuss).

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzer-
Landstraße 6, liefern wir von jetzt ab frei ins Haus:
Niederrheinische Holz, geschnitten und fein gespalten,
per Centner Mk. 2.20. Gemischtes Kiefernholz,
geschnitten und gespalten, per Centner Mk. 1.80.
Bestellungen werden im Rathhaus, Zimmer 13,
Vormittags zwischen 9—11 und Nachmittags zwischen
3—5 Uhr, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 26. Januar 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die Winterzeit werden die auf der städt.
Gasanstalt gewonnenen Kokes in den nachstehenden
Sortierungen zum Verkauf gestellt und der Bezug
dieses vorzüglichen und billigen Brennmaterials
hierdurch ausdrücklich empfohlen.

1. Sorte: Gestehte Kokes zum Preise von
Mk. 2.— für je 100 kg Gasfabrik, vorzugs-
weise geeignet zur Beheizung von Kesselanlagen
mit, mithin vorzüglich für Solofeuerungen.

2. Sorte: Gestehte Kokes zum Preise
von Mk. 1.70 für je 100 kg Gasfabrik,
zum Teil größere Sortierung und daher vorzugsweise
geeignet zur Beheizung größerer Feuerungs-
anlagen, ferner für Centralheizungen, Austrocknen
von Neubauten und dergl.

3. Sorte: Gestehte Klein-Kokes zu dem aus-
nahmungsweise billigen Preise von Mk. 1.40 für je
100 kg Gasfabrik, kleinere Sortierung und
deshalb vorzugsweise geeignet zur Beheizung
kleinerer Feuerungsanlagen, insbesondere aber auch
für Herdfeuerung.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Kokes
nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und
ist gegebenen Falls für jede Menge bis zu 500 kg
nachstehende Vergütung zu leisten:

in der ersten Zone Mk. 1.—,
in der zweiten Zone Mk. 1.25,
in der dritten Zone Mk. 1.50.

Die Kokes können sowohl in offenen Wagen-
ladungen, als auch ohne Verpackung in Säcken
bezogen werden und erfolgt in letzterem Falle
Beförderung der Kokes auf die Lagerplätze, sofern
diese nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht
werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der
Gasfabrik und auch nicht direkt, sondern aus-
schließlich in dem Verwaltungsgedäude, Markt-
straße No. 16, Zimmer No. 1a, Vor- und Nach-
mittags während der üblichen Dienststunden gegen
Baargeldzahlung entgegengenommen und ebenfalls
jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch
über Vorrath und Zeit der Lieferung, erteilt.

Wiesbaden, den 5. November 1902.

Die Direction

der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der
Wintermonate (Oktober bis einschließlich März)
um **10 Uhr Vormittags**.

Städt. Meise-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 11. bis 17. Dezember.

Vieh- gattung	Stück	Qual.	Preis	von — bis	Summe
Kühen	88	I. 50 kg	70	—	—
..	..	II. Schlacht-	68	—	—
Kühe	114	I. gewicht	64	—	—
..	..	II.	68	—	—
Schweine	757	1 kg	120	128	—
Landschaf.	389	Schlacht-	180	140	—
Wollschaf.	..	gewicht	150	160	—
Sammet	174	..	120	128	—

Wiesbaden, den 17. Dezember 1902.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 50 m
langen **Steinzeugrohrkanalstrecke** von 40 cm
l. B. und ca. 100 m d. B. von 30 cm l. B.,
einschl. der Spezialbauten in der **Oberen Weber-
gasse**, von der Länggasse bis Hirschgraben, sollen
im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben
werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen
und Zeichnungen können während der Vormittags-
dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, ein-
gesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich
Zeichnungen auch von dort gegen Baargeldzahlung
oder bestellbare freie Einzahlung von 50 Pf. be-
zogen werden.

Verdieselte und mit entsprechender Aufschrift
versehene Angebote sind spätestens bis
Montag, den 20. Dezember 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Ausschlussfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1902.

Stadtbauamt.

Abtheilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung von 150 lfd. Meter Gummi-
schlauch von 20 mm Durchmesser und 8 mm Wand-
stärke für den Kanalreinigungs-Betrieb soll im
Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben
werden.

Angebots-Formulare und Verdingungs-Unter-
lagen können während der Vormittags-Dienst-
stunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen,
auch von dort gegen Baargeldzahlung oder bestell-
bare freie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.
Verdieselte und mit entsprechender Aufschrift
versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 30. Dezember 1902,

Vormittags 11 Uhr,

hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungs-Formular eingereichten
Angebote werden berücksichtigt. Ausschlussfrist:
2 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1902.

Stadtbauamt.

Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats ist, an Stelle
des ausgeschiedenen Herrn **Imwinkel 2. Stamm**,
dem **Imwinkel Herrn Christian Rie. Höfner-
gasse 13**, hier, von heute ab das Amt eines
beerdigten Leichens und **Wäfers** beim
städtischen Leichhaus für **Wäfers, Gold, Silber**
und andere Metallgegenstände übertragen worden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1902.

Die Leichhaus-Deputation.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 21. Dezember. (4. Advent.)

Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr.

Frankf.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Riemendorf.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Schäfer.**

Mittwoch, den 24. Dezember.

Nachm. 4 Uhr: Christvesper. Div.-Vfr. **Frankf.**

Donnerstag, den 25. Dezember. (1. Christtag.)

Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr.

Frankf.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Riemendorf.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Schäfer.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Schäfer.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Riemendorf.**

Amtwoche: **Defan Bidel.**

Bergkirche.

Sonntag, den 21. Dezember. (4. Advent.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Diehl.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Diehl.**

Donnerstag, den 25. Dezember. (1. Christtag.)

Hauptgottesdienst (unter Mitwirkung des

Kirchenchores) 10 Uhr: Vfr. **Grein.** Nach der

Predigt hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Diehl.**

NB. Die Collecte ist für die Widmen-Anstalt

Schnecken bestimmt.

Freitag, den 26. Dezember. (2. Christtag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Beckenmeyer.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Grein.**

Amtwoche. Taufen und Trauungen: Vfr.

Diehl. Verdingungen: Vfr. **Martin.**

Kirchliche.

Sonntag, den 21. Dezember. (4. Advent.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Schlosser.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Schlosser.**

Amtwoche. Taufen und Trauungen: Vfr.

Lieber. Verdingungen: Vfr. **Risch.**

Mittwoch, den 24. Dezember.

Nachmittags 4 Uhr: Vfr. **Lieber.** Christvesper.

Donnerstag, den 25. Dezember. (1. Christtag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Friedrich.**

Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Schlosser.**

Taufen und Trauungen: Vfr. **Friedrich.**

Verdingungen: Vfr. **Lieber.**

Freitag, den 26. Dezember. (2. Christtag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. **Risch.**

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. **Lieber.**

Taufen und Trauungen: Vfr. **Schlosser.**

Clarenthal.

Am 1. Weihnachtstag, Vorm. 10 Uhr: Gottes-

dienst. Vfr. **Schlosser.** Beichte und heil.

Abendmahl.

Kapelle des Paulinenklosters.

Sonntag, den 21. Dezbr. (4. Advent). Haupt-
gottesdienst fällt aus. Vorm. 10¹/₂ Uhr: Kinder-
gottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier des
Jungfrauen-Vereins.

Mittwoch, den 24. Dezbr. (hl. Abend), Abends
5 Uhr: Christvesper.

Donnerstag, den 25. Dezbr. (1. Christtag),
Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Freitag, den 26. Dezbr. (2. Christtag), Vorm.
10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr:
Liturgischer Festgottesdienst der Kinder (Kinder-
gottesdienst).

Vfr. **Christian.**

Evangelisches Vereinshaus, Watterstraße 2.

Sonntag, Vorm. 11¹/₂ Uhr: Sonntagschule.

Nachm. 4¹/₂ Uhr: Versammlung für junge

Mädchen (Sonntags-Verein).

Abends 8¹/₂ Uhr: Versammlung für Jeder-

mann (Bibelstunde).

Donnerstag (1. Christtag), Morgens 7 Uhr:

Weihnachtsfeier für die Handwerksburschen. Abends

8 Uhr: Weihnachtsfeier des Evang. Männer- und

Jünglingsvereins.

Freitag, Nachm. 5 Uhr: Weihnachtsfeier der

großen Sonntagschule.

Samstag, Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier der

kleinen Sonntagschule.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier der

Jugendabtheilung. Abends 8 Uhr: Weihnachts-

feier des Christl. Vereins junger Männer, Rhein-

straße 54.

Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Donnerstag (1. Christtag), Abends 8 Uhr:

Weihnachtsfeier im großen Saale.

Freitag, Nachm. und Abends: Freier Verkehr.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jedermann ist herzgl. eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 4 Uhr: Weihnachtsfeier.

Dienstag, Abends 8¹/₂ Uhr: Bibelstunde.

Die beiden Christtage: Betheiligung an den

Versammlungen des älteren Vereins.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich

eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer, Lokalitäten

Rheinstraße 54, Part.

Sonntag, Nachm. von 3 Uhr an: Gefellige

Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Abends 8 Uhr: Weihnachtsfeier.

Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Dienstag, Abends 8¹/₂ Uhr: Bibelbesprechung.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Festtage von

2—6 Uhr für Erwohrene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Jungfrauen-Verein der Bergkirch-Gemeinde:

Nachm. 4—7 Uhr.

8 Uhr: Familien-Abend des Christl. Arbeiter-

Vereins.

Donnerstag, den 25. Dez.: Familien-Abend

des Evang. Arbeitervereins.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ring-

straße 3.

Sonntag, Nachm. 4¹/₂—7 Uhr: Versammlung

junger Mädchen (Sonntagsverein).

Mittwoch, Abends 8 Uhr: Probe des Ring-

kirchens.

Katholische Kirche.

4. Adventssonntag. — 21. Dezember 1902.

Die Collecte im Hochamt von Weihnachten ist

für das Waisenhaus in Marienhausen bestimmt.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 6.00, zweite 7.00, dritte

(Militärgottesdienst) 8. vierte (Kindergottesdienst)

9. Hochamt 10. letzte hl. Messe mit Predigt 11.30.

Nachm. 2.15 Uhr Adventsandanacht (501). Abends

6 Uhr sakramentalische Andacht mit Predigt und

Umgang.

Dienstag 7.30 Uhr Moratemesse.

An den Wochentagen sind die hl. Messen 6.30,

7.15, 7.45 bez. 7.30 und 9.30 Uhr. 7.45 bez. 7.30

sind Schulmessen.

Am nächsten Donnerstag feiern wir das Fest

der quadenrechten Geburt unseres Herrn und

Heilandes. Meilen mit Predigt um 5 Uhr, danach

halbstündig heil. Messen. 8 Uhr Militär-, 9 Uhr

Kindergottesdienst, 10 Uhr feierliches Hochamt,

11.30 Uhr letzte heil. Messe. Nachm. 2.15 Uhr

feierliche Vesper, 4 Uhr Gelegenheit zu Beichte.

Freitag, Fest des hl. Erasmiiers Stephanus,

geborener Feiertag. Nachm. 2.15 Vesper.

Samstag, Fest des hl. Apostels Johannes, kein

geborener Feiertag. Nach der letzten hl. Messe